

Protokoll über die 2. Abgeordnetenkonferenz

Autor(en): **Pape, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **137 (1970)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll über die 2. Abgeordnetenkonferenz

Montag, 23. März 1970, 09.15 Uhr, Kaspar Escher-Haus, Zürich

Anwesend: Der Synodalvorstand
Herr Peer Af
Herr Zurbuchen Ho
Herr Rosenberger Me
Herr Oberholzer Hi
Herr Korthals Us
Herr Stüssi Pf
Herr Bertschinger W-S
Herr Peter W-N
Herr Friess Bü
Herr Tobler Di
Herr Bohren Z 1
Herr Keller Z 2
Herr Zeller Z 3
Herr Bickel Z 4
Herr Schärer Z 5

als Gäste mit beratender Stimme:

Herr Erziehungsrat Prof. Dr. M. Gubler
Herr G. Keller, Erziehungsdirektion
Herr F. Seiler, ZKLV
Herr Meier, Lehrerverein Zürich
Herr Weber, Lehrerverein Winterthur
Herr Redmann, ELK
Herr Von der Mühl, ZKM
Herr Egli, ORKZ
Herr Bohren, SKZ
Herr Fischer, KSL

entschuldigt: Herr Verdan An

Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident begrüsst die Anwesenden zur zweiten Abgeordnetenkonferenz über das Umstellungsgesetz. Er schlägt folgende Geschäftsliste vor, die diskussionslos angenommen wird:

- a) Restanzen
- b) Detailberatung
- c) Einheit der Materie

- d) Gegenüberstellung: Bereinigte Gesamtvorlage/Vorlage ED
 - e) allfällige Resolutionen
 - f) Verschiedenes
- Mitteilungen liegen keine vor.
Als Stimmzähler werden gewählt die Herren Stüssi und Zurbuchen.
Es sind 18 Stimmberechtigte anwesend.

a) *Restanzen*

Es sind noch zwei Punkte aus der ersten Abgeordnetenkonferenz zu bereinigen.

1. *Begriff: Unterrichtsgegenstände / Stundenplanfächer*

Seiler, ZKLV: Die Rücksprache mit den Herren Erziehungsrat M. Suter und K. Schaub hat folgendes ergeben:

Die Unterrichtsgegenstände sollen Ziel und Bildungsauftrag der Volksschule umschreiben. Sie können gleichzeitig verschiedene Lehrplanfächer umfassen, die ihrerseits eine Aufteilung der Aufgaben der Unterrichtsgegenstände in Stundenplanfächer bewirken. Im Gesetz wird heute nicht klar unterschieden zwischen Unterrichtsgegenständen und Stundenplanfächern. Daran muss bei der kommenden Gesetzesrevision gedacht werden. Vorher sollte aber nicht darauf eingegangen werden.

Seiler, Synodalpräsident, beantragt, auf das Problem in einem Anhang zum Gutachten hinzuweisen.

Peter W-N zieht seinen an der ersten Abgeordnetenkonferenz gestellten Antrag, «Unterrichtsgegenstände» durch «Stundenplanfächer» zu ersetzen, zurück. Damit ist der neue § 5 des Gesetzes betreffend die Volksschule gemäss Antrag S/V angenommen.

2. *Neufassung des Examenparagraphen*

Wird auf die Detailberatung der Gesetze verschoben.

b) *Detailberatung*

Als Unterlage dient eine umfangreiche Zusammenstellung aller durch die Verlegung des Schuljahresbeginns sich ergebenden Detailänderungen in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen.

Die durch den Synodalvorstand (SV) beantragten Änderungen werden paragraphenweise durchberaten. Zunächst dankt der Synodalpräsident den Kollegen F. Seiler, ZKLV, und P. Meier, Lehrerverein Zürich, für die Mitarbeit bei der Aufstellung dieser Unterlagen.

Bei diskussionsloser Annahme erübrigt es sich, im Protokoll jede Änderung im Wortlaut anzuführen. Hingegen ist die am Schluss beigefügte, umfassende, bereinigte Zusammenstellung aller abgeänderten Paragraphen integrierender Bestandteil des Protokolls. Im Protokoll selbst wird jeweils angegeben, auf welcher

Seite der bereinigten Zusammenstellung die entsprechenden Paragraphen zu finden sind.

1. *Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich*

Bereinigte Zusammenstellung der abgeänderten Paragraphen, S. 1–3

– § 20 Zustimmung zu den vorgeschlagenen Aenderungen.

– neuer § 22

Antrag SV: «Die Gemeindeschulpflege kann eine geeignete Jahresabschlussfeier durchführen. Zu diesem Schulanlass sind die Visitatoren einzuladen.»

In der Diskussion wird festgestellt, dass mit der Streichung des bisherigen § 22 auch dem jährlichen Visitationsbericht die ganze Grundlage entzogen wird. Dieser wäre nur noch in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen erwähnt (§ 107).

Es war nicht die Absicht des SV, den Visitationsbericht zu eliminieren. Antrag Korthals, Us: «Der Schuljahresschluss soll in angemessener Form begangen werden. Ueber die Art der Veranstaltung entscheidet die Gemeindeschulpflege. Zu diesem Anlass sind die Visitatoren einzuladen.»

Diese neue Fassung wird einstimmig angenommen.

– § 166 Antrag Dielsdorf: «vorzugsweise durch das Mittel der altklassischen Studien» ist zu streichen.

Seiler, Synodalpräsident, stellt den Gegenantrag: Es ist nicht unsere Sache, darüber zu befinden.

Mit grossem Mehr wird der Antrag Dielsdorf abgelehnt.

– § 190

Abs. 1 Die beantragten Aenderungen werden diskussionslos genehmigt:

Abs. 2 «Ueberdies hat jeder, der in die Kantonsschule einzutreten wünscht, genügende Sittenzeugnisse beizubringen und eine derjenigen Stufe angemessene Prüfung zu bestehen, in welche er an der Schule aufgenommen zu werden wünscht.»

Antrag SV: streichen (entspricht dem Zusatzantrag Dielsdorf).

Kronbichler, Synodal-Vizepräsident, beantragt, die bisherige Fassung zu belassen, allenfalls unter Streichung der «Sittenzeugnisse».

Pape, Synodalaktuar, stellt fest, dass die Bestimmungen für den Uebertritt an die Oberstufe der Volksschule nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung enthalten sind. Das Uebertrittsverfahren an die Mittelschule sollte auch durch Verordnungen geregelt werden.

Erziehungsrat Gubler schlägt folgende neue Fassung von Abs. 2 vor:

«Der Uebertritt in die Mittelschule wird durch Verordnung geregelt.»
Einhellige Zustimmung.

– §§ 191 u. 312

Zustimmung zu den vorgeschlagenen Abänderungen.

2. *Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode*

Zusammenstellung S. 3

– § 39

Abs. 2 Zustimmung zum Abänderungsvorschlag des SV.

3. *Gesetz betreffend die Volksschule*

Zusammenstellung S. 3–5

– § 10 Abs. 1 und 2

Zustimmung zu den durch den SV vorgeschlagenen Aenderungen.

Abänderungsantrag Meilen: Abs. 2: «... über solche Gesuche entscheidet die Schulpflege auf Grund eines Zeugnisses des Schularztes, der (wenn möglich) die Kindergärtnerin und den Schulpsychologen konsultiert.»

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag Meilen zurückgezogen.

– § 11 «ausnahmsweise» streichen (entspricht dem Abänderungsantrag von Zürich 1).

Keller, ED: Es ist ein grösserer Eingriff, wenn das Amt einem Schüler das Recht, die Schule ein neuntes Jahr zu besuchen, verweigert, als wenn Eltern auf ihr Recht verzichten.

Der Streichungsantrag wird einstimmig angenommen.

– §§ 16, 23, 45

werden entsprechend den Anträgen des SV abgeändert.

– § 55 Antrag SV: «Die Oberstufe schliesst an die 6. Klasse der Primarschule an Abs. 1 *und umfasst 3 Klassen.*»

Abs. 2 Antrag SV: «Der Besuch der 3. Klassen der Oberstufe ...»

Diese Aenderungen entsprechen den Zusatzanträgen von Winterthur-Süd, Winterthur-Nord und Horgen, die – als überflüssig – zurückgezogen werden.

Zustimmung zu den Anträgen des Synodalvorstandes.

– §§ 58, 60, 62

Die vorgeschlagenen Aenderungen werden gutgeheissen.

4. *Verordnung betreffend das Volksschulwesen*

Zusammenstellung S. 5–7

Die Abänderungsanträge des Synodalvorstandes betreffend die §§ 9, 13, 14, 15, 41, 84, 91, 94, 102–105, 112, 121, 123, 128, 132, 142, 154 werden angenommen.

Umstritten ist § 106.

Bisherige Fassung: «In unmittelbarem Anschluss an die Jahresprüfung findet ein Zusammentritt des Visitators mit den Mitgliedern der Schulpflege statt. Der Visitor teilt im wesentlichen die Beobachtungen mit, die er bei seinen Schulbesuchen oder bei Gelegenheit der Jahresprüfung in der Schule gemacht hat, und veranlasst die Mitglieder, das Gleiche

ihrerseits zu tun, oder über bestimmte Punkte näheren Aufschluss zu geben.»

Antrag des Synodalvorstandes: streichen.

Auf eine Frage von Korthals, Us, erklärt Keller, ED, dass diese Besprechung des Visitators mit Mitgliedern der Schulpflege nicht als Schulpflegesitzung zu werten sei.

Oberholzer, Hi: Der Visitationsbericht genügt. Die Sitzung ist überflüssig.

Meier, Lehrerverein Zürich: Die sich aus solchen Besprechungen ergebende breitere Beurteilungspraxis ermöglicht dem Visitator, sich über die Lehrkräfte ein objektiveres Bild zu machen. Allerdings besteht für die Anwesenheit von Lehrervertretern bei einer solchen «Hächelsitzung» keine gesetzliche Grundlage.

Antrag Schärer, Zürich 5: «Am Schluss des Schuljahres findet eine Sitzung des Visitators mit der Schulpflege oder deren Sektionen statt. Der Visitator teilt im wesentlichen die Beobachtungen mit, die er bei seinen Schulbesuchen gemacht hat und veranlasst die Mitglieder, das gleiche auch ihrerseits zu tun oder über bestimmte Punkte näheren Aufschluss zu geben.»

Antrag Korthals, Us: § 106 ist zu streichen.

In der Abstimmung wird der gemäss Antrag Schärer bereinigte § 106 mit 9 : 8 Stimmen, die auf den Streichungsantrag Korthals entfallen, angenommen.

5. *Ausführungsbestimmungen zur*

Verordnung über den Uebertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe (Uebertrittsverordnung)

Zusammenstellung S. 19

— § 12

Abs. 1 Dem Abänderungsantrag des SV wird zugestimmt.

Zusatzantrag Meilen: Neuer Abs. 1: «Die Zuteilung zu den 3 Abteilungen der Oberstufe erfolgt auf eine 12 Wochen umfassende Bewährungszeit. Eine Verlängerung ist ausnahmsweise zulässig.»

Seiler, Synodalpräsident: Das ist ein Antrag auf Einführung einer Bewährungszeit an der Oberschule.

Rosenberger, Meilen: Es geht um den Uebertritt von Schülern aus der Sonderklasse B.

Pape, Synodalaktuar, beantragt, auf dieses Problem nicht einzutreten und es der zu bildenden Kommission zur Ueberprüfung der Uebertrittsverfahren zu überweisen.

Meilen zieht darauf seinen Antrag zurück.

6. *Ausführungsbestimmungen zur Uebertrittsordnung*

Zusammenstellung S. 7/8

Sämtliche Anträge des SV werden gutgeheissen. Sie betreffen die §§ 9, 10, 15, 21, 22.

7. *Reglement über die Organisation des Unterrichtes und die Stundenpläne der Primarschule und der Oberstufe*

Zusammenstellung S. 8

— § 3 Zustimmung zu den Abänderungsanträgen.

8. *Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse und die Promotion aus der Volksschule*

Zusammenstellung S. 8

Auch diese Abänderungsanträge — die §§ 1 und 3 betreffend — werden angenommen.

9. *Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht*

Zusammenstellung S. 8/9

Die §§ 16 und 26 werden gemäss den Anträgen des SV abgeändert.

Unterbruch der Sitzung: 11.45—13.30 Uhr.

10. *Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule*

Zusammenstellung S. 9/10

Der Abänderung der §§ 1, 4, 6, 9 wird gemäss den Anträgen des SV zugestimmt.

11. *Verordnung zum Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule*

Zusammenstellung S. 10/11

Die §§ 1, 2, 6, 8, 12 und 13 werden entsprechend den vorliegenden Anträgen abgeändert.

12. *Vollzugsverordnung zum Lehrerbildungsgesetz*

Zusammenstellung S. 12

Den notwendigen Datenanpassungen bei den §§ 1 und 5 wird zugestimmt.

13. *Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern*

Zusammenstellung S. 12/13

Das ganze Gesetz wurde durch den SV neu zusammengestellt und inhaltlich den 1966 von allen Kapiteln gutgeheissenen Postulaten der SKZ angepasst.

Im neuen § 5 (bisher 3ter) ist im Vorschlag des SV immer noch der Begriff «Patent» enthalten.

Meier, Lehrerverein Zürich, schlägt folgende Formulierung vor: «... ausserkantonale, auf einer gleichwertigen Ausbildung beruhende Fähigkeitszeugnisse.»

Seiler, Synodalpräsident, nimmt diesen Vorschlag als Antrag auf.
Einhellige Zustimmung.

In der Schlussabstimmung wird das abgeänderte Gesetz einstimmig angenommen.

14. *Reglement über die Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe*

Zusammenstellung S. 13

Bohren, SKZ, orientiert über die von ihm zusammengestellten Unterlagen. Sie basieren auf dem Entwurf der Erziehungsdirektion vom September 1965, der in der Begutachtung durch die Kapitel im Frühjahr 1966 von der Lehrerschaft einmütig angenommen worden ist. Die vorgenommenen Änderungen werden durch die bereinigte Vorlage zum Gesetz über die Verlegung des Schuljahresbeginns bedingt.

— § 1

Abs. 1 bisher: «Für die Zulassung zur Sekundarlehrerprüfung sind folgende Ausweise erforderlich:

1. das in einem regulären Ausbildungsgang erworbene Primarlehrerpatent des Kantons Zürich oder eines andern Kantons oder ein Maturitätszeugnis, das zur Immatrikulation an der Universität Zürich berechtigt.»

Neu: «Der Ausweis über eine erfolgreich absolvierte Grundausbildung am Oberseminar (Kurs I) oder einer andern Ausbildungsstätte eines andern Kantons oder ein Maturitätszeugnis, das zur Immatrikulation an der Universität Zürich berechtigt.» Rest unverändert.

Diese Abänderung wird gutgeheissen.

— § 2

Es geht um die minimalen Anforderungen im Fache Deutsch für die Bewerber beider Studienrichtungen. Wenn sie im Abschlusszeugnis der Vorbereitungsschule (Primarlehrerpatent, Maturitätszeugnis) im Fache Deutsch weniger als Note 4½ aufweisen, haben sie vor der Zulassung der ersten Teilprüfung eine schriftliche und mündliche Vorprüfung in Deutsch zu bestehen.

Zeller Zürich 3: Die Note 4½ ist zu streichen.

Bohren, Zürich 1, stellt den Gegenantrag: Jetzt sollte materiell nichts geändert werden.

Erziehungsrat Gubler: Reglemente können immer wieder abgeändert werden. Dieser Frage sollte also nicht zu grosses Gewicht beigemessen werden.

Abstimmung: Mit 13 : 4 Stimmen wird beschlossen, die Note 4½ zu streichen.

Damit wird der ganze § 2 hinfällig und ist zu streichen.

— § 20

Abs. 1 Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses und sinngemässe Uebernahme der entsprechenden Bestimmungen aus den Gesetzen über die Ausbildung der Primarlehrer und der Real- und Oberschullehrer.

Die übrigen Paragraphen bleiben unverändert.

In der Abstimmung wird die bereinigte Fassung des Reglementes einstimmig angenommen.

15. *Reglement über die Fähigkeitsprüfung für Real- und Oberschullehrer*

Zusammenstellung S. 15–18

Im Auftrage des Synodalpräsidenten hat Egli, ORKZ, in Zusammenarbeit mit Direktor Wymann das bisherige Reglement überarbeitet. Die vorgeschlagenen Aenderungen sind bedingt einerseits durch die Verlegung des Schuljahresbeginns und anderseits durch die Verlängerung der Ausbildung der Real- und Oberschullehrer.

Seiler, Synodalpräsident, beantragt, den vorliegenden Entwurf als Beilage zur ORKZ-Vorlage und dem beschlossenen beleuchtenden Bericht weiterzuleiten. Es dürfte unmöglich sein, zum eben ausgehändigten Entwurf im Detail Stellung zu nehmen. Zudem müsste der ORKZ auch noch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äussern.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

16. *Schlussbestimmungen*

Zusammenstellung S. 20

Die vom SV beantragten Aenderungen der Art. 3 und 4 werden einstimmig gutgeheissen.

Art. 3 neu: Umstellung auf Oktoberbeginn in 2 Langschuljahren

Art. 4 neu: Schrittweise Verschiebung des Schuleintrittsalters während 6 Jahren (statt während 4 Jahren)

c) *Einheit der Materie*

Seiler, Synodalpräsident, spricht sich für die Weiterleitung aller Forderungen aus.

Korthals, Us: In den meisten Kapiteln hat sich der Widerstand gegen die Umstellung verschärft. Wir blockieren die Realisierung unserer Postulate, wenn wir diese in zu enge Verbindung mit der Frage des Schuljahresbeginns bringen. Eine sinnvolle Aufteilung der Vorlage drängt sich auf.

Antrag: Empfehlung an den Erziehungsrat, die eindeutig durch die Umstellung bedingten Aenderungen von den übrigen Postulaten zu lösen. Der Erziehungsrat soll entscheiden, was zusammengehört, was unbedingt mit der Verlegung der Schuljahresbeginns zusammenhängt und was in separaten Vorlagen weitergeleitet werden soll.

Seiler, ZKLV: Es ist wichtig, alle Postulate anzumelden. Die Lehrerschaft sollte nicht Argumente für eine «billige Vorlage» liefern.

Zurbuchen, Horgen: Der Titel sollte geändert werden in: Anpassungen oder Teilrevision der Schulgesetze.

Keller, Erziehungsdirektion: Bei einer «Minivorlage» besteht die Möglichkeit, dass der Kantonsrat von sich aus Ergänzungen anbringt, zu denen die Lehrerschaft dann aber nichts mehr zu sagen hat.

Kronbichler, Synodal-Vizepräsident: Das Volk wird sich um die Zusätze nicht kümmern. Die befürchtete Summierung von Gegnern wird nicht eintreten.

Meier, Lehrerverein Zürich: Es kann kritisch werden, wenn Teile der Vorlage gesondert zur Abstimmung gebracht werden.

Korthals, Uster, sieht 3 Vorlagen:

1. Verlegung des Schuljahrsbeginns mit den einschlägigen Artikeln
2. Aenderungen des Unterrichtsgesetzes
3. Aenderungen des Volksschulgesetzes

Er will die Grundsatzfrage zur Umstellung dem Volk allein vorlegen.

Meier, Lehrerverein Zürich: Wo sollen dann alle die Lehrerbildung betreffenden Aenderungen untergebracht werden?

Rosenberger, Meilen: Die Umstellungsfrage kann nicht gesondert gestellt werden. Es sind zu viele Fragen damit verknüpft.

Korthals, Uster, sieht die Lehrerbildungsvorlage als Teil der Vorlage betreffend Aenderungen des Volksschulgesetzes.

Keller, Erziehungsdirektion: Volksschulgesetz und Lehrerbildung gehören nicht zusammen.

Oberholzer, Hinwil, tritt für die Ueberweisung der Vorlage ohne Zusatzeempfehlung an den Erziehungsrat ein. Hingegen spricht er sich für die Aenderung des Titels aus.

Abstimmung: Mit 13 : 4 Stimmen wird der Antrag Korthals abgelehnt. Seiler, Synodalpräsident, schlägt als neuen Titel vor: Gesetz über die Anpassungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Schuljahrsbeginns.

Korthals, Uster: Nachdem beschlossen wurde, die ganze Vorlage als ein Paket weiterzuleiten, sollte folgerichtig auch der Titel belassen werden.

Kronbichler, Synodal-Vizepräsident, stellt den Antrag, den Titel nicht abzuändern.

Mit 15 : 2 Stimmen wird der bisherige Titel belassen.

d) *Gegenüberstellung: bereinigte Vorlage / Vorlage ED*

Einmütig wird der durch die Abgeordnetenkonferenz bereinigten Vorlage gegenüber jener der Erziehungsdirektion der Vorzug gegeben.

e) *Resolutionen der Kapitel*

1. *Resolution Affoltern*

«Das Schulkapitel Affoltern ist befremdet über die Regelung der Lehrerausbil-

dung im Entwurf des Gesetzes über die Verlegung des Schuljahrsbeginns. Es erwartet vom Regierungsrat innert nützlicher Frist eine Gesamtkonzeption über die Lehrerweiterbildung im Kanton Zürich, welche für alle Lehrerkategorien der Volksschule eine gleichwertige, aber nicht gleichartige Ausbildung vorsieht, durch welche die Kandidaten optimal auf ihre Aufgabe vorbereitet werden.»

Zurbuchen, Horgen, kündigt einen entsprechenden Antrag seines Kapitels an die Prosynode an. Darauf wird die Resolution Affoltern zurückgezogen.

2. *Resolution Andelfingen*

«Lehrerausbildung und berufsbegleitende Lehrerweiterbildung sollte unbedingt zusammen behandelt werden.»

Diese Resolution könnte allenfalls in den Antrag des Kapitels Horgen an die Prosynode aufgenommen werden.

3. *Resolution Andelfingen*

«Die Reformbestrebungen im Kanton Zürich sollten nur im Hinblick auf die gesamtschweizerische Koordination im Schulwesen ausgerichtet sein. Das betrifft vor allem die Ausbildung von Lehrkräften und die Festsetzung von Daten, die für den Schulbetrieb von Bedeutung sind.

Die Resolution wird aufgenommen durch Oberholzer, Hinwil.

Zurbuchen, Horgen, will mit dem Kapitelsvorstand von Andelfingen Kontakt aufnehmen zwecks Anpassung des geplanten Antrages an die Prosynode an die vorliegende Resolution von Andelfingen.

4. *Resolution Bülach*

«Zur Volksabstimmung gelangt ein Gesetz über die Verlegung des Schuljahrsbeginns. Das bedingt Aenderungen von Daten und anderen Bestimmungen. Materielle Aenderungen, die die Lehrerbildung betreffen, gehören in eine besondere Abstimmungsvorlage.»

Eine Diskussion erübrigt sich, da die Resolution durch die Ablehnung des Antrages Korthals erledigt ist.

5. *Resolution Dielsdorf*

«Das Kapitel Dielsdorf protestiert in aller Form dagegen

- dass diese Gesetzesvorlage, die neben der Verlegung des Schuljahrsbeginns entscheidende strukturelle Aenderungen unseres Schulsystems bringt, unter unverantwortlichem Zeitdruck durchgeführt werden soll,
- dass diese Vorlage mit Gesetzesänderungen verkuppelt wird, die materiell wenig oder nichts mit der Verlegung des Schuljahrsbeginns zu tun haben, was zur Folge haben wird, dass Uebergangslösungen und überhastete Neuerungen in einen Dauerzustand überführt werden.»

Tobler, Dielsdorf: Der erste Teil der Resolution könnte im Gespräch erledigt werden. Der zweite Teil wird hinfällig durch die laufenden

Bestrebungen für eine einheitliche Reform der Lehrerbildung.
Damit erübrigt sich eine Diskussion.

6. Grundsatzfrage

Mit 9 : 8 Stimmen lehnt es die Konferenz ab, nochmals auf die Frage Frühjahr- oder Herbstbeginn einzutreten.

f) Verschiedenes

1. Information

Der Synodalpräsident ersucht die Anwesenden, der Presse keine Mitteilungen über die Verhandlungen in der Abgeordnetenkonferenz zu machen.

Folgende Informationen sind vorgesehen:

1. Jeder Kapitelspräsident erhält 2 Sitzungsprotokolle.
2. Ein Protokollauszug ist für die Schulhäuser bestimmt und wird im Mitteilungsblatt des ZKLV publiziert. Die Kapitelspräsidenten werden gebeten, dem Synodalaktuar die Zahl der Schulhäuser ihres Kapitels mitzuteilen.

2. Titel der Vorlage. Rückkommensantrag

Zeller, Zürich 3, stellt den Antrag, auf die Formulierung des Titels des Umstellungsgesetzes zurückzukommen. Der Antrag wird mit 10 : 7 Stimmen angenommen.

Vorschlag Zeller, Zürich 3: «Gesetz über die Verlegung des Schuljahresbeginns und die (damit zusammenhängende) Anpassung der Gesetze über die Mittelschule und Lehrerbildung.»

Antrag Kronbichler, Synodal-Vizepräsident: «... und über die Anpassung der davon betroffenen Gesetze.»

Keller, Zürich 2: Es ist der Erziehungsdirektion der Auftrag zu erteilen, einen neuen Titel zu suchen.

Meier, Lehrerverein Zürich: Wenn im Titel einzelne Gesetze aufgeführt werden, bedeutet dies ein Zurückkommen auf den Antrag Korthals.

In einer Eventualabstimmung wird der Antrag Kronbichler jenem von Zeller eindeutig vorgezogen.

Mit 13 : 4 Stimmen wird in einer zweiten Eventualabstimmung entschieden, auf die vorgeschlagene Neuformulierung zu verzichten und die endgültige Fassung des Titels der Erziehungsdirektion zu überlassen.

Hauptabstimmung:

Bisheriger Titel der Vorlage: 8 Stimmen

Kompetenzerteilung an die ED: 9 Stimmen

Damit hat die Konferenz die Erziehungsdirektion endgültig ermächtigt, allenfalls einen neuen Titel zu suchen.

Schluss der Sitzung: 16.30 Uhr.

Zürich, 30. März 1970

Der Synodalaktuar: gez. Th. Pape